

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Service](#) > [Kreditantrag, Formulare, Merkblätter](#) > [Merkblätter](#) > [Bauen, Wohnen, Energie sparen](#) > Merkblatt Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (430) ab 01.04.2009

Merkblatt Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (430) ab 01.04.2009



KfW-100

Effizienzhaus



KfW-70

Effizienzhaus

Datum: 04/2009 - Bestellnummer: 140 191

Investitionszuschüsse für die energetische Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes

Das Förderprogramm dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden.

Dafür stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Sanierung zum "KfW-Effizienzhaus"

oder

- Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.

Die Fördermittel werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Die geplante energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist von einem Sachverständigen zu bestätigen.

Für die Baubegleitung, den Austausch von Nachtstromspeicherheizungen sowie die Heizungsoptimierung kann eine Sonderförderung in Form von Zuschüssen direkt bei der KfW beantragt werden. Weitere Informationen finden sich im Merkblatt Sonderförderung (Formular-Nr. 146 964).

Wer kann Anträge stellen?

- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern (maximal 2 Wohneinheiten),
- sowie Erwerber (natürliche Personen) von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern.
- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften,
- sowie Erwerber (natürliche Personen) von neu sanierten Eigentumswohnungen.
- Wohnungseigentümergeinschaften (mit natürlichen Personen als Wohnungseigentümer).

Information für Vermieter:

In diesem Programm vergibt die KfW an Eigentümer von Mietwohnraum Beihilfen unter der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission ("De-minimis"- Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 379 vom 28.12.2006. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthalten das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" Formular-Nr. 140 611) sowie das Merkblatt zu Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Formular-Nr. 142 251).

Hinweis Kreditvariante:

Für alle nachfolgend aufgeführten Fördermaßnahmen steht auch eine Kreditvariante "Energieeffizient Sanieren" zur Verfügung. Antragsberechtigt sind dort alle Träger von energetischen Investitionsmaßnahmen (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen- und -genossenschaften sowie öffentlich-rechtliche Antragsteller). Nähere Einzelheiten erhalten Sie unter **www.kfw-foerderbank.de**.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Planungs- und Baubegleitungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z. B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Die abschließende Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen ist der "Liste förderfähiger Kosten" zu entnehmen, die **unter www.kfw.de** (Suchwort: "Liste förderfähiger Kosten") eingestellt ist.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist grundsätzlich die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen für das Programm. Weitere Einzelheiten sind der FAQ- Liste für das Programm "Energieeffizient Sanieren" zu entnehmen.

Sanierung zum KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen.

Es werden zwei unterschiedliche Standards mit Investitionszuschüssen gefördert:

KfW- Effizienzhaus 70 (EnEV₂₀₀₇)

KfW-Effizienzhäuser 70 dürfen einen Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) und einen spezifischen Transmissionswärmeverlust (H_T') von höchstens 70 % der gemäß EnEV₂₀₀₇ zulässigen Höchstwerte eines analogen Neubaus (EnEV, Anlage 1, Tabelle 1) nicht überschreiten.

KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₇)

KfW-Effizienzhäuser 100 dürfen den Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) und den spezifischen Transmissionswärmeverlust (H_T) von höchstens 100 % der gemäß EnEV₂₀₀₇ zulässigen Höchstwerte eines analogen Neubaus (EnEV, Anlage 1, Tabelle 1) nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen und Anforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern sind der Anlage dieses Merkblattes zu entnehmen.

Die Maßnahmen sowie das angestrebte energetische Niveau sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Der Investitionszuschuss wird ausgezahlt, wenn das Erreichen des angestrebten KfW-Effizienzhaus Standards sowie die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen durch den Sachverständigen nachgewiesen werden (vgl. "In welchem Umfang werden Zuschüsse gewährt?").

Sofern zusätzlich eine Baubegleitung durch einen Sachverständigen erfolgt, kann diese durch einen ergänzenden Zuschuss gefördert werden (siehe Merkblatt Programm "Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung", Programm-Nr. 431).

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke
- Wärmedämmung von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume, von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen sowie der Kellerdecke zum kalten Keller
- Erneuerung der Fenster
- Einbau einer Lüftungsanlage
- Austausch der Heizung einschließlich Einbau einer hocheffizienten Umwälz- und/oder Zirkulationspumpe mindestens der Energieeffizienzklasse B.

Die Anforderungen an die Maßnahmen sind der Anlage dieses Merkblattes zu entnehmen.

Im Rahmen des Förderhöchstbetrages können die oben genannten Einzelmaßnahmen frei kombiniert werden (Maßnahmenkombination).

Es wird empfohlen, vor Durchführung der Maßnahmen eine Energieberatung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Dies wird gegebenenfalls im Rahmen des Programms "Vor-Ort Beratung" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert.

Es wird empfohlen, aufeinander abgestimmte Maßnahmen wie z. B. die Sanierung aneinander grenzender Bauteile, im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen. Bei Durchführung von Maßnahmenkombinationen wird für die Baubegleitung durch einen Sachverständigen ein Zuschuss gewährt (siehe Merkblatt Programm "Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung", Programm-Nr. 431).

Wer ist als Sachverständiger zugelassen?

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person.

Ist eine Kombination mit anderen Zuschüssen/Förderprogrammen möglich?

Die Inanspruchnahme von Krediten aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur ergänzenden Finanzierung einer bereits mit dem Zuschuss geförderten Maßnahme ist nicht möglich.

Eine Kombination der Zuschüsse aus diesem Programm mit Zuschüssen Dritter ist möglich, sofern die Summe der Zuschüsse und Zulagen Dritter 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt (10 %-Regel). Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag (des KfW-Programms) entsprechend anteilig gekürzt.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des BAFA-Programms "Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" (Marktanreizprogramm) gefördert. Weitere Informationen finden Sie unter www.bafa.de. Im Falle der Heizungserneuerung als "Einzelmaßnahme bzw. Einzelmaßnahmenkombination" ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Zuschusses aus diesem Programm (Programm-Nr. 430) und eines Zuschusses des BAFA im Rahmen des Marktanreizprogramms nicht möglich.

Die Kombination der Zuschüsse mit einem KfW-Förderkredit im Rahmen des Programms Energieeffizient Sanieren (Programm-Nr. 151/152) ist ebenfalls nicht möglich.

Die Kombination der Investitionsfinanzierung mit "Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung" (Programm 431) ist möglich.

Für im vorliegenden Programm geförderte Maßnahmen ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35a Abs. 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

In welchem Umfang werden Zuschüsse gewährt?

Investitionszuschüsse

Für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (EnEV₂₀₀₇) und die Durchführung von Einzelmaßnahmen werden folgende Investitionszuschüsse gewährt. Bei der Sanierung von Gebäuden, die in Wohnungseigentum aufgeteilt sind, bemessen sich die förderfähigen Kosten für den Einzeleigentümer nach der Höhe seines Miteigentumsanteils.

KfW-Effizienzhaus 70 (EnEV₂₀₀₇):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 70 wird ein Zuschuss von 17,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 13.125 Euro pro Wohneinheit gewährt.

KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₇):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 100 wird ein Zuschuss von 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 7.500 Euro pro Wohneinheit gewährt.

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Für Einzelmaßnahmen wird ein Zuschuss von 5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 2.500 Euro pro Wohneinheit gewährt.

Für alle Investitionszuschüsse gilt: Zuschussbeträge unter 300 Euro werden nicht ausbezahlt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der KfW zu stellen. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Die Antragsteller erhalten von der KfW eine Eingangsbestätigung.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der eingereichten Unterlagen wird die Zuschusszusage versandt.

Die Programmnummer lautet 430.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für alle Investitionsmaßnahmen ist der KfW das vollständig ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene Antragsformular (Formular-Nr. 146 967) einzureichen.

Dem Antragsformular ist die ausgefüllte und vom Kreditnehmer unterschriebene "Bestätigung zum Antrag Energieeffizient Sanieren" (Formular-Nr. 146 965) beizulegen. Im Fall der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (EnEV₂₀₀₇) ist die Bestätigung zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

Zusammen mit den Antragsunterlagen ist eine Kopie des Personalausweises einzureichen.

Hinweis für Vermieter:

Vermieter müssen zusätzlich die Anlage "De-minimis-Erklärung des Antragstellers" über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen einreichen (Formular-Nr. 140 881).

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter www.kfw-zuschuss.de bzw. können im Infocenter der KfW-Förderbank, Tel.: 0 18 01-33 55 77 bestellt werden.

Ausnahmen bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz:

Sind bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Auflagen des Denkmalschutzes zu erfüllen, können unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden:

- Mit Antragstellung bei der KfW ist der Antrag auf Ausnahme bei einem regionalen Partner der Deutschen Energieagentur GmbH (dena) zur Prüfung einzureichen.

- Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist in der Bestätigung zum Antrag "Energieeffizient Sanieren" (Formular-Nr. 146 965) zu nennen.
- Den KfW-Antragsunterlagen sind der Bescheid/die Stellungnahme des Denkmalamtes bzw. die Bauvoranfragen/Baugenehmigungsunterlagen, aus denen der Umfang der Auflagen hervorgeht, in Kopie beizulegen.

Weitergehende Informationen zu diesem Thema sind bei der KfW oder unter **www.kfw.de** oder unter **www.zukunft-haus.info.de** (Stichworte: Leitfaden Denkmalschutz-Ausnahmen, Checklisten Denkmalschutz-Ausnahmen) erhältlich.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens 36 Monate nach Erstellung der Zuschusszusage, ist ein Nachweis über die programmgemäße Verwendung der Mittel zu führen. Dieser umfasst die Vorlage des Formulars "Verwendungsnachweis" (Formular-Nr. 140 181) zusammen mit den entsprechenden Rechnungen sowie die "Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen Energieeffizient Sanieren" (Formular-Nr. 146 966).

Bestätigt wird:

- die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks
- die Durchführung des hydraulischen Abgleichs im Falle der Heizungserneuerung,
- im Fall der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus die Einhaltung des beantragten energetischen Niveaus,
- im Fall der Durchführung von Einzelmaßnahmen die Einhaltung der definierten Mindestanforderungen für das jeweilige Bauteil.

Die Bestätigung ist vom Zuschussnehmer zu unterschreiben. Bei Sanierung zum Effizienzhaus ist die Bestätigung zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

Das Formular "Verwendungsnachweis" ist zusammen mit den entsprechenden Rechnungen bei der KfW einzureichen.

Die Rechnungen müssen die Arbeitskosten sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen. Im Falle der Heizungserneuerung muss zusätzlich die Durchführung des hydraulischen Abgleichs in der Rechnung ausgewiesen werden.

Bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen muss die Einhaltung der definierten Mindestanforderungen für das jeweilige Bauteil aus der Rechnung ersichtlich sein.

Ein Blanko-Formular für den Verwendungsnachweis wird zusammen mit der Zuschusszusage versandt.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Nachweises über die programmgemäße Verwendung der Mittel (einschließlich der entsprechenden Anlagen). Der Auszahlungstermin ist regelmäßig die auf die Prüfung durch die KfW folgende Quartalsmitte bzw. das auf die Prüfung folgende Quartalsende.

Sollte sich im Vergleich zu den Angaben im Antragsformular ein erhöhter förderfähiger Investitionsbetrag ergeben, ist eine Aufstockung der Zuschusszusage nicht möglich. Verringert sich die Summe der förderfähigen Investitionen, wird der entsprechend reduzierte Zuschussbetrag ausgezahlt.

Hinweise

Die KfW behält sich eine jederzeitige Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen einschließlich der Berechnungsunterlagen und Nachweise vor.

Alle Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.